

# Selbstverpflichtungserklärung

## zur Einhaltung der Compliance-Anforderungen für Lieferanten

### Präambel

TÜV Rheinland strebt danach, die Welt sicherer und nachhaltiger zu gestalten. Seit 1872 ist es unsere Mission, Sicherheit und Qualität zu ermöglichen, um die Herausforderungen des Zusammenspiels von Mensch, Umwelt und Technik zu meistern. Nachhaltigkeit spielt dabei eine besondere Rolle. Unsere Lieferanten und Lieferantinnen sind von größter Bedeutung für unser Engagement für Qualität, Zukunftsfähigkeit und den positiven Beitrag unserer Dienstleistungen zur nachhaltigen Entwicklung.

TÜV Rheinland setzt sich für die Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, den Erhalt und nachhaltigen Schutz der Umwelt, den Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft und die Bekämpfung jeder Form von Korruption ein. Um dies zu erreichen, etablieren wir Strukturen, Prozesse und Praktiken sowie Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung im Bereich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) und sorgen für Transparenz in unserem Handeln.

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Lieferantinnen, dass sie diese verantwortungsvolle Haltung teilen und sich ebenfalls an den UN Global Compact sowie den entsprechenden internationalen Konventionen und Standards orientieren.

Im Folgenden sind die wesentlichen Prinzipien und Erwartungen, die TÜV Rheinland an seine Lieferanten und Lieferantinnen stellt, aufgeführt. Diese umfassen unter anderem:

- 1) TÜV Rheinland ist Mitglied im UN Global Compact und hat sich den 10 Grundsätzen verpflichtet. TÜV Rheinland erwartet, dass auch die Lieferanten und Lieferantinnen die Grundsätze des UN Global Compact (weitere Informationen unter [unglobalcompact.org](http://unglobalcompact.org)) ohne Einschränkungen beachten und entsprechend umsetzen.
- 2) Der Lieferant oder die Lieferantin verpflichtet sich, alle Gesetze und Bestimmungen des Landes, in dem TÜV Rheinland und/oder der Lieferanten oder die Lieferantinnen tätig sind/ist, einzuhalten.
- 3) Der Lieferant oder die Lieferantin verpflichtet sich, Gleichbehandlung zu fördern und sicherzustellen, und engagiert sich für die Schaffung eines Arbeitsumfeldes, das von Vielfalt und Inklusion geprägt ist, in dem Diskriminierung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, keinen Raum hat.
- 4) Der Lieferant oder die Lieferantin trägt Sorge dafür, die Grundrechte von Kindern zu wahren. Der Lieferant oder die Lieferantin sichert zu, die Achtung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung im Einklang mit internationalen Richtlinien und nationalen Bestimmungen sicherzustellen, wobei die Altersgrenze von 15 Jahren nicht unterlaufen werden darf. Der Lieferant oder die Lieferantin verpflichtet sich, das Alter seiner Mitarbeitenden vor Beginn der Beschäftigung zu überprüfen, zu dokumentieren und keinerlei Kinderarbeit zuzulassen.
- 5) Der Lieferant oder die Lieferantin schließt Zwangsarbeit, Sklaverei, oder sklavereiähnliche Praktiken und Menschenhandel aus. Die Ausnutzung persönlicher, wirtschaftlicher, physischer oder psychischer Zwangslagen ist zu unterlassen. Dies schließt die vollständige oder teilweise Nichtzahlung erarbeiteter Löhne, das Vorenthalten von Eigentum, die Verweigerung von Sozialzahlungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Beschäftigungsort sowie das Zurückhalten von notwendigen Arbeitspapieren, Dokumenten oder auch Vermittlungsprovisionen ein.
- 6) Der Lieferant oder die Lieferantin verpflichtet sich, alle Beschäftigten mit Würde und Respekt zu behandeln sowie faire Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Jegliche Form von erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung, körperlicher Züchtigung, Androhung von Gewalt oder anderen Formen physischer, sexueller, psychologischer oder verbaler Gewalt ist untersagt. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant oder die Lieferantin, Diskriminierung jeglicher Art auszuschließen und unter keinen Umständen zu tolerieren. - Sollten zum Schutz unternehmerischer Projekte und Aktivitäten (sowie von Immobilien und Liegenschaften) Sicherheitskräfte beauftragt oder eingesetzt werden, muss sichergestellt werden, dass diese Personen den Anforderungen entsprechenden handeln.
- 7) Der Lieferant oder die Lieferantin stellt sicher, dass die Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten durch angemessene Arbeitsschutzmaßnahmen und Vorsorge gewährleistet wird und anerkennt damit die Wichtigkeit des menschlichen Wohlbefindens am Arbeitsplatz.

- 8) Der Lieferant oder die Lieferantin stellt sicher, dass Arbeitszeiten und Entlohnungsmodalitäten nicht nur den gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Beschäftigungsortes entsprechen, sondern sich auch an den Grundsätzen der Fairness und Angemessenheit orientieren, damit die Entlohnung Grundbedürfnisse decken und ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.
- 9) Der Lieferant oder die Lieferantin respektiert das Recht der Beschäftigten auf Bildung von und Eintritt in Gewerkschaften sowie auf Kollektivverhandlungen, ohne Angst vor Diskriminierung oder Benachteiligung, und unterstützt diese Freiheiten im Einklang mit den geltenden Gesetzen.
- 10) Der Lieferant oder die Lieferantin trägt verantwortungsbewusst zum Schutz der Lebensgrundlagen bei, indem er schädliche Bodenveränderungen, Gewässerunreinigungen, Luftverunreinigungen, Lärmimmissionen und übermäßigen Wasserverbrauch verhindert und verpflichtet sich zu einer aktiven Beteiligung an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der lokalen Gemeinschaften.
- 11) Der Lieferant oder die Lieferantin verpflichtet sich, alle geltenden Umweltschutzgesetze, -bestimmungen und -richtlinien zu beachten.
- 12) Der Lieferant oder die Lieferantin beachtet die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und fördert aktiv Initiativen zum Klimaschutz. Dazu gehört, dass er Treibhausgasemissionen vermeidet, indem er klimafreundlichere Alternativen bevorzugt, sofern diese verfügbar und wirtschaftlich tragbar sind, wie zum Beispiel Dienstreisen per Bahn anstelle von Kurzstreckenflügen.
- 13) Der Lieferant oder die Lieferantin befolgt gesetzliche Anforderungen, lokale Vorschriften und strikte Verfahren zum Umgang mit und zur Verminderung von Abfall, Verunreinigungen, Emissionen und dem Einsatz von Chemikalien. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant oder die Lieferantin, Gefahrstoffe angemessen zu handhaben, zu kontrollieren und auf ein benötigtes Minimum zu reduzieren. Entsprechende Risiken sind zu minimieren, um die unbeabsichtigte Freisetzung gefährlicher Stoffe zu verhindern.
- 14) Der Lieferant oder die Lieferantin beachtet sämtliche anwendbaren Vorschriften und Gesetze im Bereich der Außenwirtschaft und des internationalen Handels.
- 15) Der Lieferant oder die Lieferantin geht, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität, transparent und proaktiv gegenüber TÜV Rheinland mit potenziellen Interessenskonflikten um.
- 16) Der Lieferant oder die Lieferantin verpflichtet sich zu aufrichtigem und rechtmäßigem Verhalten im Geschäftsverkehr und zur aktiven Bekämpfung von
- Korruption und Bestechung.
- 17) Der Lieferant oder die Lieferantin darf:
- weder Regierungsvertretern, Beamten, Amtspersonen oder öffentlich Bediensteten oder Dritten Geld, Geschenke und/oder sonstige Vergünstigungen anbieten, gewähren, in Aussicht stellen oder von diesen annehmen;
  - weder Beschäftigten des TÜV Rheinland noch diesen nahestehenden Personen geldwerte Vorteile noch sonstige Vergünstigungen anbieten oder gewähren, um sich einen unlauteren Vorteil zu verschaffen;
  - Gelder aus illegalen und sittenwidrigen Geschäften weder transferieren noch verwenden noch deren Herkunft verschleiern (Geldwäsche) noch Gelder aus fragwürdigen Quellen, für die es keine Belege gibt, verwenden.
- 18) Der Umgang mit Informationen sowie die Sicherheit und der Schutz personenbezogener Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften behandelt und geschützt.
- 19) Der Lieferant oder die Lieferantin respektiert Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum und vermeidet die Verletzung gewerblicher Schutzrechte (Urheberrechts-, Marken-, Design- oder Patentverletzungen).
- 20) Der Lieferant oder die Lieferantin kooperiert bei der Umsetzung der genannten Prinzipien und ist offen für Maßnahmen und Schulungen, die von TÜV Rheinland bereitgestellt werden.
- 21) Der Lieferant oder die Lieferantin ist berechtigt und aufgefordert, jeden Verstoß gegen die in den Ziffern 1 bis 20 niedergelegten Anforderungen – auch bereits den Verdacht eines solchen Verstoßes – zu melden. Darüber hinaus sind Lieferanten oder die Lieferantinnen auch verpflichtet, alle wesentlichen Verstöße in Ihrer eigenen Geschäftstätigkeit unverzüglich zu melden.

Meldungen über Verstöße oder über den Verdacht eines Verstoßes können – auch anonym – über die von TÜV Rheinland unter <http://www.tuv.com/whistleblowing> eingerichtete Hinweisgeberplattform erfolgen. Wir sichern die Vertraulichkeit sämtlicher Meldungen über unser Hinweisgebersystem zu und stellen bei Bedarf Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen zur Verfügung, die unabhängig von unserem Vorstand oder unserer Geschäftsführung agieren

- 22) Bei einem festgestellten Verstoß oder bei Verdacht eines Verstoßes gegen eine der aufgeführten Anforderungen ist der Lieferant oder die Lieferantin bereit, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu beheben und zukünftig zu verhindern.

Verstößt der Lieferant oder die Lieferantin gegen diese Regelungen, so führt dies zu einer sofortigen Beendigung oder Aussetzung der Geschäftsbeziehungen zu TÜV Rheinland. TÜV Rheinland behält sich das Recht vor, weitere juristische Schritte zu unternehmen.